

Anlage 1
(zu § 14 Absatz 3)

**Ausbildungsplan
für die praktische Ausbildung**

Ausbildungs- abschnitt**)	Ausbildungsgebiet *)	Mindestausbildungsdauer (Monate) bei Teilnahme an einem	
		neben- dienstlicher Lehrgang	Volllehr- gang
1	Recht des öffentlichen Dienstes, Personal, Organisation	5	3
2	Öffentliche Finanzwirtschaft	5	3
3	Ordnungsverwaltung	5	3
4	Leistungsverwaltung	5	3
5	zur freien Verfügung	4	3
6	Volllehrgang	-	9

*) Anwärterinnen und Anwärter der Landschaftsverbände, des Regionalverbandes Ruhr, des Landesverbandes Lippe und sonstiger Gemeindeverbände sollen vorübergehend einer Gemeinde oder einem Kreis zur Ausbildung überwiesen werden, wenn die Einstellungsbehörde die Ausbildung in den genannten Ausbildungsgebieten nicht vermitteln kann.

**) Bei Vorliegen wichtiger dienstlicher Gründe kann ein Ausbildungsabschnitt durch einen anderen, gleichwertigen Ausbildungsabschnitt ersetzt werden.